

**Geschäftsordnung für die Vertretertagung
im Arbeitsbereich
Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen**

Vorbemerkung:

Der Deutsche Schul- und Sprachverein für Nordschleswig (DSSV) ist Dachverband für die deutschen Kindergartenvereine und ihre Einrichtungen sowie andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen in Nordschleswig. Die Belange werden in Übereinstimmung mit der Satzung des DSSV von der Vertretertagung und dem Ausschuss für den Arbeitsbereich Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen wahrgenommen.

1.

Die Vertretertagung (§ 8 der Satzung des DSSV)

- ist höchstes Beschlussorgan im Rahmen ihrer Eigenverantwortlichkeit
- nimmt die Jahresberichte ab und verabschiedet sie
- wählt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden
- führt weitere Wahlen durch
- Die Einladung erfolgt laut § 8 der Satzungen des DSSV. Die Vertretertagung ist jährlich vor dem 1. Mai abzuhalten. Als Frist für die schriftliche Einladung und für die Anzeige im "Nordschleswiger" werden 14 Tage festgesetzt. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Schriftliche Anträge müssen dem Ausschuss über die Geschäftsstelle spätestens 7 Tage vor der Vertretertagung vorliegen.

2.

Die oder der Vorsitzende eröffnet die Vertretertagung und leitet die Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters.

3.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter stellt die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sie oder er stellt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter fest. Stimmrecht haben:

- jeweils 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Institutionsabteilungen
- die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt, die mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten muss:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters
2. Jahresbericht der oder des Vorsitzenden für den Arbeitsbereich Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen
3. Jahresbericht des Abteilungsleiters oder der Abteilungsleiterin des sozialpädagogischen Bereichs im DSSV
4. Wahlen
5. Anträge
6. Verschiedenes.

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter lässt über die Dringlichkeit von Anträgen abstimmen.

4.

Die Verhandlungen werden nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung durchgeführt:

Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter erteilt den Vertreterinnen und Vertretern zu den einzelnen Fragenkomplexen innerhalb der Tagesordnung das Wort in der Reihenfolge, wie sie sich melden. Wenn mehrere sich gleichzeitig zu Wort melden, bestimmt die Versammlungs-

leiterin oder der Versammlungsleiter die Reihenfolge. Denjenigen, die nicht zur Tagesordnung sprechen, kann das Wort entzogen werden. Zur Geschäftsordnung kann das Wort verlangt werden. Wenn die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter es für angemessen hält, kann sie oder er die Debatte über einen Tagesordnungspunkt abschließen. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, wird über den Abschluss der Debatte abgestimmt. Über den Abschluss der Debatte muss auch abgestimmt werden, wenn ein entsprechender Antrag von einer Vertreterin oder einem Vertreter gestellt wird, die oder der nicht zur Sache gesprochen hat.
Nach Abschluss der Debatte kann nicht mehr das Wort zur Sache erteilt werden.

5.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitestgehende ist, ist die Reihenfolge der Abstimmung durch die anwesenden stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter festzulegen. Die Stimmabgabe erfolgt durch Stimmkarte. Es ist schriftlich abzustimmen, wenn Vertreterinnen oder Vertreter es verlangen. Bei Personenwahlen ist grundsätzlich schriftlich abzustimmen und in jedem Fall, wenn es von einer stimmberechtigten Vertreterin oder einem stimmberechtigten Vertreter beantragt wird.

6.

Zu wählen sind:

- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für den Arbeitsbereich Kindergärten und andere selbstständige sozialpädagogische Einrichtungen
- Vertreter der Institutionsabteilungen

7.

Über die Vertretertagung wird ein Protokoll geführt.

Am Schluss der Vertretertagung werden die Beschlüsse und die Wahlergebnisse vom Protokollführer vorgelesen.

Vom Kindergartenausschuss angenommen am: 25.02.2013

(Veronika Bjørn) 
(Unterschrift)

Vom Hauptvorstand des DSSV verabschiedet am: 26.02.2013


(Unterschrift)